



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Wasserbau

Bundesrechnungshof

(alle ausschließlich per E-Mail)

**Betreff: Anforderung an Betontechnologie
hier: Vereinfachungen für Fischaufstiegsanlagen**

Aktenzeichen: WS12/5257.6/6

Datum: Bonn, 19.04.2024

Seite 1 von 2

Bei der Planung und Ausführung von Fischaufstiegsanlagen (FAA) und zur Beschleunigung des Baus dieser Anlagen kann bei entsprechenden Voraussetzungen auf die Anwendung der ZTV-W-LB 215 verzichtet werden.

Eine Fischaufstiegsanlage, die solitär (nicht als Teil einer Gesamtanlage) realisiert wird und bei der bezüglich des Anspruchs an die Verfügbarkeit geringere Anforderungen bestehen und bei der eine Zugänglichkeit für Inspektion und etwaige Instandsetzung gegeben ist sowie bei der keine relevanten Ausfallfolgen zu erwarten sind, kann unabhängig von der geplanten Nutzungsdauer rein nach DIN 19702 und DIN 1045 geplant und ausgeführt werden.

Sofern die FAA oder ein Teil davon integraler Bestandteil einer sonstigen wasserbaulichen Anlage ist oder wenn eine Exposition für den Beton von XS bzw. XD vorliegt, ist die FAA nach den Regeln der ZTV-W LB 215 zu planen und zu realisieren.

Ein entsprechender Entscheidungsbaum ist in Abbildung 1 dargestellt.

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-4221
Fax +49 228 99-300-807-4221

bearbeitet von:
Gabriele Peschken

Referat WS 12

ref-ws12@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de



Seite 2 von 2

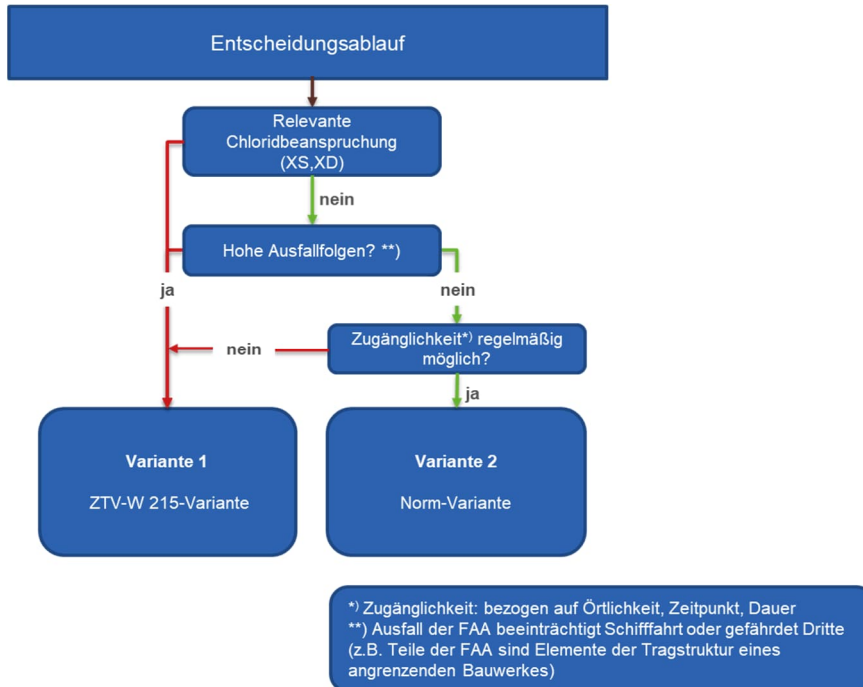


Abbildung 1: Entscheidungsbaum

Bei Planung und Ausführung auf Basis der Variante 2 (ohne ZTV-W LB 215) ist die BAW zu beteiligen. Zudem ist eine entsprechende Information automatisiert auswertbar an geeigneter Stelle (vorzugsweise WInD) zu hinterlegen und bei der Durchführung der Bauwerksinspektion zu berücksichtigen. Die Regelungen zur VV-WSV 2116 bleiben davon unberührt.

Außerdem bitte ich nach Abschluss von Baumaßnahmen, bei denen die Variante 2 ausgeführt wurde, über die Erfahrungen (Planung und Bauausführung) im Vergleich zur Anwendung der ZTV-LB 215 zu berichten.

Dieser Erlass wird in die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen (VV TB-W) unter 3-W8 eingestellt.

Im Auftrag

Gabriele Peschken